

31.03.2026

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 7229 vom 18. Februar 2026
des Abgeordneten Dr. Dennis Maelzer SPD
Drucksache 18/17848

Noch immer keine Nachweise für die KiBiz-Ausgaben - Wann kann das Land die Forderung des Landesrechnungshofs endlich umsetzen?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Der Landesrechnungshof hat bereits im Jahr 2023 festgestellt, dass die zweckentsprechende Verwendung der Landesausgaben nach dem KiBiz seit dem Kindergartenjahr 2019/2020 nicht ordnungsgemäß nachgewiesen worden ist.¹ Damit sind nicht nur erhebliche finanzielle Risiken für die Einrichtungen und die Steuerzahlenden in Nordrhein-Westfalen verbunden, die Landesregierung ist dadurch auch wichtigem Steuerungswissen beraubt, das als Grundlage für eine KiBiz-Revision notwendig wäre, um faktenbasierte Folgenabschätzungen treffen zu können. Auch wenn die Landesregierung mit der aktuell eingebrachten KiBiz-Revision Veränderungen bei den Verwendungsnachweisen einführen will, entbindet das nicht davon, die Nachweise und die entsprechenden Rückerstattungen für die vorangegangenen Jahre einzufordern. Je länger der Prozess dauert, desto höher sind die Ausfallrisiken sowohl bei Trägern als auch beim Land einzuschätzen. Der Landesrechnungshof sah dringenden Handlungsbedarf seitens des Familienministeriums, die gesetzlichen Nachweise nach dem KiBiz sicherzustellen. Für den aktuellen Gesetzgebungsprozess ist es nicht unerheblich, ob hier Fortschritte zu verzeichnen sind.

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration hat die Kleine Anfrage 7229 mit Schreiben vom 31. März 2026 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen beantwortet.

1. *Was ist das jüngste Kita-Jahr für das bislang die zweckentsprechende Verwendung der Landesausgaben nach dem KiBiz ordnungsgemäß nachgewiesen worden ist?*

Mit Stand vom 19.12.2025 ist das Kindergartenjahr 2017/2018 das jüngste Kindergartenjahr an dem sowohl alle Kommunen die Verwendungsnachweise abgegeben haben, als auch die Endabrechnungsprüfung abgeschlossen ist.

¹ Vgl. <https://lrh.nrw.de/wp-content/uploads/2023/12/2023-12-20-Entscheidung-des-LRH-NRW.pdf>

2. In welcher Höhe wurden für dieses und vorausgehende Kita-Jahre Rückzahlungsverpflichtungen an Landesmittel jeweils für die Bereiche Kita und Kindertagespflege festgestellt? (Bitte getrennt nach Jahren und Kita- bzw. Kindertagespflegebereich ausweisen.)

Jeweils zu den Meldeterminen am 01.02. und 31.07. sowie im Rahmen der Endabrechnung und der Verwendungsnachweise werden Rückzahlungen von den Jugendämtern gemeldet und daraufhin festgestellt.

Für das Kindergartenjahr 2024/2025 wurden von den Jugendämtern Rückzahlungen in Höhe von rund 142 Mio. EUR für den Bereich Kita und rund 2 Mio. EUR für den Bereich der Kindertagespflege gemeldet.

Für das Kindergartenjahr 2025/2026 wurden von den Jugendämtern Rückzahlungen in Höhe von rund 51 Mio. EUR für den Bereich Kita und rund 16.000 EUR für den Bereich der Kindertagespflege gemeldet.

Die Summen aus diesen Meldungen werden mit dem darauffolgenden Bedarf nach § 2 DVO KiBiz mit Änderungsbescheiden verrechnet.

3. Wann verjährt der Anspruch auf Rück- bzw. Nachforderungen seitens des Landes bzw. der Träger auf die zweckentsprechende Verwendung von KiBiz-Mitteln?

Mangels einer speziellen Verjährungsregelung in Hinblick auf § 38 Abs. 3 KiBiz verbleibt es bezüglich des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs bei der Regelverjährung (§§ 195, 199 BGB analog).

4. Wie will das Familienministerium erreichen, dass die Forderung des Landesrechnungshofs die gesetzlichen Nachweise nach dem KiBiz sicherzustellen, noch in dieser Legislaturperiode erfüllt wird?

Das Land steht im konstanten Austausch mit den Landesjugendämtern und nutzt die ihm zur Verfügung stehenden Werkzeuge, um den Forderungen des Landesrechnungshofs zu genügen.

5. Wäre die Landesregierung dazu in der Lage, die Anzahl der Überbelegungen in Kitas zu benennen, wenn die Verwendungsnachweise der vergangenen Kita-Jahre vorliegen würden?

Die konkrete Belegung der Einrichtung ist nicht Gegenstand der Verwendungsnachweise.